

N. 177. Regierungs-Verordnung, den Bundesbeschluß vom 6. August d. J. wegen communisfischer Vereine betr. vom 6. October 1846.

Von der hohen deutschen Bundesversammlung ist in deren 23ster Sitzung am 6. August d. J. der Beschluß gefaßt worden:

dass communisfische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. July 1832 — (Die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und geselligen Ordnung betreffend) — ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden sollen, wobei sich von selbst versteht, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maaßgabe der Landesgesetze zu gewärtigen haben sollen.

Auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften wird dieser Bundesbeschluß unter wiederholender Hinweisung auf die angeführten, seiner Zeit gehörig zur Publication gebrachten Bundesbeschlüsse vom 5. July 1832 andurch für die sämmtlichen Fürstlich Neufsischen Lande Jüngerer Linie zur Nachachtung bekannt gemacht.

Werg, den 6. October 1846.

Fürstl. Neuf-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

K. Müller.